

**07.05.26**

## **Antrag** der Freien und Hansestadt Hamburg

---

### **Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Punkt 14 der 1065. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2026

Der Bundesrat möge zu der Vorlage nachfolgende **E n t s c h l i e ß u n g** fassen:

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung vom Losgrundsatz durch die Einbeziehung der Verkehrsinfrastruktur erweitert wurde. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass insbesondere Infrastrukturbereiche, die im Verantwortungsbereich der Länder und Kommunen liegen, sowie bestimmte für den Schienenverkehr wesentlichen Anlagen bislang nicht vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung erfasst werden.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, zeitnah die Auflistung in Absatz 4 des neuen § 97a GWB so zu erweitern, dass die Regelungen des Absatz 3 ebenfalls gelten, wenn Vergabeverfahren in den folgenden Infrastrukturbereichen durchgeführt werden:
  - aa) Straßeninfrastruktur in der Straßenbaulast von Ländern und Kommunen, darunter insbesondere Sanierungs- und Erhaltungsvorhaben sowie Ersatzneubauten von Brücken,
  - bb) Personenbahnhöfe.